

TEIL B: TEXT

1. GESTALTUNG DER WOHNGEBÄUDE

- 1.1 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR PFANNEN IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ODER ANTHRAZIT ZULÄSSIG. DACHSOLARANLAGEN AUF DACHFLÄCHEN SIND ZUGELASSEN.
- 1.2 ALS DACHGAUBEN SIND JEWEILS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT PFANNENDECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH ZULÄSSIG MIT EINER MAXIMALEN ÄUSSEREN BREITE UND EINEM MINDESTABSTAND ZUEINANDER VON 2,00 M. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - WAAGERECHT GEMESSEN - DARF NUR 0,80 M BIS 1,20 M BETRAGEN UND MUSS BEI JEDEM EINZELNEN GEBÄUDE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2,00 M BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FÜR EINZELHÄUSER SIND MAXIMAL 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG (GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB).

3. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 IST DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE MIT 600 m² FESTGESETZT.

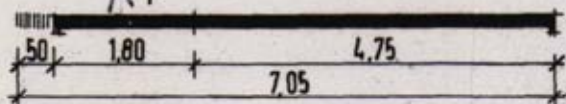
4. ANPFLANZUNGEN

- 4.1 ALS ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE ARTEN ZULÄSSIG.
- 4.2 FENSTERLOSE FASSADEN AB 4,00 M BREITE SIND MIT KLETTER-, SCHLING- ODER SPALIERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

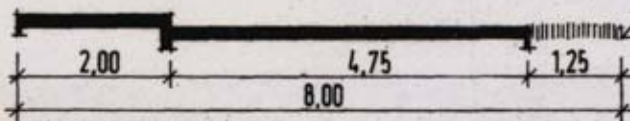
5. STELLPLÄTZE

DIE ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE IN DER ALTEN DORFSTRASSE UND IN DER PLANSTRASSE A SOWIE DIE STELLPLÄTZE AUF PRIVATEM GRUND SIND WASSERGEBUNDEN BZW. MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM PFLASTER ANZULEGEN.

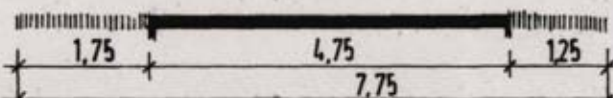
STRASSENPROFILE M=1:100



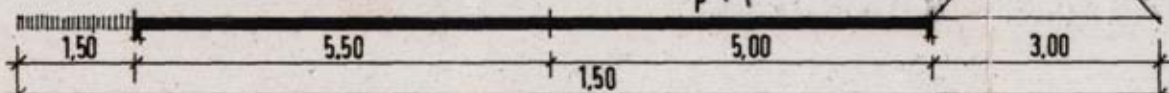
**STRASSE A
VERKEHRSMISCHFLÄCHE**



GETTORFER WEG



**ALTE DORFSTRASSE, SCHNITT A-A
VERKEHRSMISCHFLÄCHE**



SCHULKOPPEL, VERKEHRSMISCHFLÄCHE

